Auszug aus dem Protokoll

der Sozialbehörde

vom 24. Mai 2023

stadt wädenswil

Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Kompetenzordnung
erlassen durch die Sozialbehörde der Stadt Wädenswil
mit Wirkung ab
24. Mai 2023

I. Einleitende Bemerkungen

1. Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für den Entscheid über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) zuständig ist. Sie regelt nicht die Höhe der Ausgabenpositionen im Einzelfall.

2. Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG sind gemäss § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese werden ergänzt durch Richtlinien und allgemeinverbindliche Beschlüsse der Sozialbehörde der Stadt Wädenswil.

3. Die Kompetenzordnung ist, soweit möglich, analog der Systematik der SKOS-Richtlinien aufgebaut.

II. Grundsätze

1. Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nicht-Normfällen und zwischen Norm- und Nicht-Normleistungen. Die Norm bezieht sich sowohl auf Art und Höhe als auch auf die Gründe der Unterstützung.

2. Über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG in Normfällen sowie die Gewährung von Normleistungen entscheidet die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde bzw. deren/dessen Stellvertreter/in in eigener Kompetenz. Für die Unterstützung der Nicht-Normfälle sowie die Gewährung von Nicht-Normleistungen ist der Sozialbehörde ein Antrag zu stellen. Vor der Bewilligung des Antrages dürfen keine Leistungen ausgerichtet werden, ausgenommen bei ausgewiesenem Bedarf einer Notunterstützung (vgl. Ziffer 6.).

3. Für nach Asylfürsorgeverordnung unterstützte Personen mit Ausweis N, S oder mit Nothilfe liegt die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Richtlinien in der Kompetenz der Leiterin/des Leiters Asylkoordination.

4. ***Norm- und Nicht-Normfälle***
Norm- bzw. Nicht-Normfälle sind Fälle, die aufgrund der unter Ziffer III. aufgeführten Gründe unterstützt werden. Die Unterstützungsgründe, die als Nicht-Normfälle gelten, sind abschliessend aufgezählt.

5. ***Norm- und Nicht-Normleistungen***
Normleistungen sind Leistungen, die unter Ziffer IV. festgelegt sind. Sie sind sowohl in der Art als auch in der maximalen Höhe definiert und werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gewährt. Alle anderen Leistungen gelten als Nicht-Normleistungen.

6. ***Notunterstützung***
Unterstützungsleistungen dürfen nicht vor der Bewilligung des Antrages auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG ausbezahlt werden (vgl. auch SKOS-Richtlinien Kapitel C.7).

Davon ausgenommen sind Notunterstützungen im Umfang des Unterstützungsbudgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle, sofern der Bedarf für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach SHG und die unmittelbare Mittellosigkeit ausgewiesen sind, für
- Normfälle mit Normleistungen: Notunterstützung bis zu 1 Monat
- Nicht-Normfälle oder Nicht-Normleistungen: mit Entscheid der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde Notunterstützung bis zu 3 Monaten

7. ***Leistungsentscheide***
Leistungsentscheide sind maximal 1 Jahr gültig und bedürfen eines schriftlichen Unterstützungsantrages und werden von der Sekretärin/dem Sekretär der Sozialbehörde mit Unterschrift bewilligt.

8. ***Interne Revision***
Sämtliche laufenden Fälle, bei denen wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausgerichtet wird, werden innert einer Frist von maximal 12 Monaten einer internen Revision unterzogen. Bei diesen Revisionen wird die Anspruchsberechtigung überprüft und neu festgelegt, analog dem Verfahren bei Neuanträgen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe.

9. ***Sachverhaltsabklärungen und verdeckte Ermittlungen***
Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, bei der Firma oder Institution mit einem Rahmenvertrag einen Auftrag für Ermittlungen und Hausbesuche zu erteilen.

III. Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde (Normfälle)

In die Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde fallen grundsätzlich alle Fälle, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG erfüllen, ausser den unten aufgeführten Ausnahmen, und alle Fälle der Jugendhilfe, sofern Leistungen im Rahmen der Norm (Normleistungen) ausgerichtet werden. Diese Fälle werden als Normfälle bezeichnet.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG beantragt bzw. ausgerichtet wird und die einen oder mehrere der folgenden Unterstützungsgründe ausweisen, gelten als Nicht-Normfälle und fallen in die Entscheidungskompetenz der Sozialbehörde:
- Selbständig erwerbend
- Liegenschaftenbesitz
- Nicht sofort realisierbares Vermögen beträgt mindestens das 10-fache des Vermögensfreibetrages gemäss Kapitel D.3.1 der SKOS-Richtlinien
- Im Studium
- Besuch/in Ausbildung an einer Privatschule sowie an einer höheren Fachschule oder Fachhochschule

- In Ausbildung, die nach Vollendung des 25. Altersjahres begonnen wurde und/oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nicht anerkannt ist
- Junge Erwachsene in eigenem Haushalt (Ein-Personen-Haushalt) und eigener Wohnung
- Alleinerziehend und erwerbslos infolge Erziehungsarbeit von Kindern über 3 Jahren

IV. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde

C. Materielle Grundsicherung

C.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Eintrittsschwelle für den Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach SHG wird gemäss der Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich analog zur Anwendung der SKOS-Richtlinien berechnet. Situationsbedingte Leistungen wie Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (EFB) und Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) werden in der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Austrittsschwelle für den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe nach SHG wird gemäss der Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich analog zur Anwendung der SKOS-Richtlinien ermittelt. Der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (EFB) wird bei der Ermittlung der Austrittsschwelle mitberücksichtigt. Die Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) wird in der Berechnung der Austrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, über die Ausrichtung einmaliger, anerkannter und unmittelbar anstehender Verpflichtungen im Rahmen der Normleistungen, welche bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt werden, im Sinne einer einmaligen Überbrückung zu entscheiden, sofern das anrechenbare Einkommen geringfügig höher als die Eintrittsschwelle ist.

Schlussabrechnungen werden von der Sekretärin/dem Sekretär der Sozialbehörde bewilligt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

C.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

C.4 Wohnkosten

Die Bemessung der Logiskosten richtet sich nach dem Beschluss der Sozialbehörde „Richtlinien für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget".

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde entscheidet gemäss den in den Richtlinien der Sozialbehörde festgehaltenen Kompetenzen über:

- Ausrichtung und Befristung der Mietzinse
- Ausstellen von Garantieerklärungen nach Art. 111 OR und in Ausnahmefällen Übernahme von Mietkautionen in der Höhe von maximal 3 Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins bzw. die Übernahme der Garantieerklärung den Richtlinien der Sozialbehörde entspricht

- Übernahme von Genossenschaftsanteilen in der Höhe von maximal CHF 10'000.00, sofern der Mietzins bzw. die Übernahme der Genossenschaftsanteile den Richtlinien der Sozialbehörde entspricht

Des Weiteren entscheidet die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen:

- Doppelzahlung des Mietzinses für 1 Monat bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere von den Sozialen Diensten akzeptierte Wohnung
- Bei neu anlaufenden Fällen: Übernahme von maximal 3 ausstehenden Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins den Richtlinien der Sozialbehörde entspricht und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann
- Übernahme von maximal 3 zweckentfremdeten Monatsmietzinsen zum Erhalt eines günstigen Wohnraumes, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden
- Mietzins für eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Zimmer bei stationärem Aufenthalt ab Datum des Bekanntwerdens für maximal 6 weitere Monate; bei absehbarem längerem stationärem Aufenthalt Übernahme des Mietzinses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, längstens für 6 Monate; sofern der Mietzins den Richtlinien der Sozialbehörde entspricht
- Lagergebühren für private Einlagerungen bis maximal CHF 300.00 pro Monat und während längstens 12 Monaten bei obdachlosen Personen oder bei Übergangslösungen, wenn kein reguläres Mietverhältnis besteht
- Wohnungsvermittlungsgebühren bis maximal in der Höhe von 2 Monatsmietzinsen
- Kosten für Wohnbegleitungen bis maximal CHF 800.00 pro Haushalt und Monat

C.4.2 Stationäre Unterbringungen als besondere Wohnkosten

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen) bei stationären Unterbringungen:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) (vgl. auch SKOS-Richtlinien Kapitel C.3.2)
Ausrichtung eines der Lebenssituation angepassten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im Rahmen der SKOS-Richtlinien; der angepasste Grundbedarf beinhaltet alle Auslagen der Klientin/des Klienten, die im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien enthalten sind, abzüglich den durch die Institution bzw. das entsprechende Arrangement oder die Tages-/Versorgertaxen bereits gedeckten Auslagen.

Kosten im Zusammenhang mit einem parallel bestehenden Haushalt:
Mit dem parallelen Bestehen eines Haushaltes zusammenhängende anerkannte Nebenkosten wie Strom, Telefon usw., sofern die Übernahme des Mietzinses bewilligt ist (vgl. auch SKOS-Richtlinien Kapitel C.4 „Mietzins für eine bestehende Wohnung bei stationärem Aufenthalt") und die Nebenkosten nicht bereits durch den (angepassten) Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt sind.

1. Von der KESB angeordnete Platzierungen:

- Kosten für von der KESB angeordnete Platzierungen

2. Stationäre Unterbringungen in Kliniken und Akutspitälern:

- Kosten für stationäre Unterbringungen in von der medizinischen Grundversorgung nach KVG anerkannten Kliniken und Spitälern, sofern sie gemäss KVG medizinisch indiziert sind

3. Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in therapeutischen Institutionen, Institutionen für Krisenintervention, Wohneinrichtungen sowie Notfallplatzierungen:

Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:

- Für Therapien während maximal 2 Jahren in therapeutischen Einrichtungen mit einem Tagesansatz gemäss Empfehlungen des Kantonalen Sozialamtes, derzeit maximal CHF 236.00
- Für Kriseninterventionen während maximal 6 Monaten in entsprechenden Institutionen mit einem Tagesansatz von maximal CHF 220.00
- In Wohn-/Obdachloseneinrichtungen mit einem Tagessatz von maximal CHF 120.00
- Im Rahmen von Notfallplatzierungen während maximal 3 Monaten in Hotels oder Pensionen (inkl. Frühstück) bis maximal CHF 100.00 pro Tag für 1 Person, maximal CHF 160.00 pro Tag für 2 Personen und maximal CHF 200.00 pro Tag ab 3 Personen; sofern keine andere geeignete Einrichtung, wie z.B. eine stadteigene Notunterkunft, zur Verfügung steht oder in Frage kommt

4. Dauernd stationäre Unterbringungen in Alters-, Pflegeheimen und Invalideneinrichtungen:

- Kosten für von den Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich anerkannte Alters- und Pflegeheime sowie Invalideneinrichtungen in der Schweiz im Rahmen der von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Taxbegrenzungen

5. Dauer-, Teil- und tagesstationäre Unterbringungen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis zum 22. Altersjahr:

Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:

- In von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannten Einrichtungen im Rahmen der von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegten maximal zulässigen Versorgertaxen
- In ausserkantonalen Einrichtungen, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind, im Rahmen der von der jeweiligen zuständigen kantonalen Bildungsdirektion festgelegten maximal zulässigen Versorgertaxen
- In Pflegefamilien oder SOS-Familien:

a) Im Kanton Zürich im Rahmen der Pflegegeld-Richtlinien und Empfehlungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich
b) Ausserkantonal zu den jeweils gültigen Ansätzen und Empfehlungen des Standortkantons der Pflegefamilien; sofern der Standortkanton über keine Pflegegeld-Richtlinien verfügt im Rahmen der Pflegegeld-Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

- In Pflegefamilien über Platzierungsorganisationen für Timeout-Platzierungen: in Laienfamilien bis zum Betrag von CHF 240.00 pro Tag, in professionellen Pflegefamilien bis zum Betrag von CHF 260.00 pro Tag – für die Dauer von maximal 6 Monaten
- In Pflegefamilien über Platzierungsorganisationen für Platzierungen bis zur Höhe der von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegten maximal zulässigen Versorgertaxe für Kleinkinderheime, Kinderheime, Jugendheime und Wohngruppen
- In anerkannten ambulant begleiteten Wohneinrichtungen mit einem Monatsansatz von maximal CHF 2'500.00

C.5 Medizinische Grundversorgung

Ausrichtung folgender Leistungen:

- Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG
- Selbstbehalte und Franchisen für vom Arzt verordnete und von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente
- Unterstützungsleistungen für medizinische Versorgung, die wegen Fehlens des Versicherungsschutzes gemäss KVG übernommen werden müssen
- Bei neu anlaufenden Fällen: Ausstehende Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen, Gebühren und Verzugszinse, um Betreibungskosten zu vermeiden bzw. zu beseitigen
- Übernahme von zweckentfremdeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen sowie Gebühren und Verzugszinse, um Betreibungskosten zu vermeiden, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden

C.6 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.2 Bildung

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe
- Kosten für spezielles Schulmaterial für weiterführende Schulen nach der obligatorischen Schulzeit
- Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (zusätzliche zum Lokaltarif entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)

C.6.3 Erwerb und Integration

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (zusätzliche zum Lokaltarif entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)
- Kosten im Umfang von CHF 0.50 pro km für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges, sofern das Fahrziel nicht mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann oder wenn die Zeitersparnis pro Weg mindestens 1 Stunde beträgt

C.6.4 Familie

Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Eine Fremdbetreuung und damit die Übernahme der Betreuungskosten kann in begründeten Fällen auch dann erfolgen, wenn die vorgehend erwähnten Indikationen nicht ausgewiesen sind, aber andere Gründe, wie z.B. die Integration des Kindes, dafür sprechen.

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Schullager)
- Beiträge an Kinder- oder Ferienlager für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres bis zu einem Betrag von maximal CHF 400.00 pro Person und Jahr
- Beiträge zur Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien der Sozialbehörde
- Elternbeitrag bei subventionierten Krippenbetreuungsplätzen
- Finanzierung nicht subventionierter Kosten für Fremdbetreuung in Hort oder Kinderkrippen während maximal 6 Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Elternbeitrag bei anerkannten Tagesfamilien
- Elternbeitrag für Spielgruppenplatz
- Verpflegungsbeitrag (Elternbeitrag) bei Heimunterbringung
- Pflegegeld bei nicht anerkannten Tagesfamilien im Rahmen der Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich während maximal 6 Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Kosten für schulergänzende Betreuung/Tagesstrukturen:
  - Schülerclub gemäss Tarife der Primarschule oder billigeres Angebot
- Betreuungskosten in weiteren anerkannten sozialpädagogischen und sozialen Angeboten, sofern Übernachtungen bei Tagesfamilien nicht möglich sind und die Eltern beruflich unregelmässig und/oder nachts arbeiten:
  - Pflegefamilien bis maximal CHF 1'200.00 pro Kind und Monat, während längstens 24 Monaten
  - Nachbarschaftshilfe bis maximal CHF 850.00 pro Kind und Monat
  - Kosten für anerkannte ausserordentliche Betreuung zu Hause:
  - Entlastungsdienst bis maximal CHF 800.00 pro Fall und Monat, während längstens 2 Monaten
  - Haushaltshilfe bis maximal CHF 1'600.00 pro Fall und Monat, während längstens 4 Monaten
- Bei Platzierungen notwendige Mehrauslagen: effektive Verkehrsauslagen, Urinproben und effektive Mehrauslagen im Rahmen der institutionell obligatorischen Aktivitäten; ausserordentliche Mehrauslagen bis maximal CHF 500.00 pro Jahr
- Kosten für Familiencoaching; auf Empfehlung der Jugend- und Familienberatung bis maximal CHF 1'700.00 pro Fall und Monat, während längstens 24 Monaten
- Sozialpädagogische Familienbegleitungen auf Empfehlung der Jugend- und Familienberatung bis maximal CHF 2'500.00 pro Fall und Monat, während längstens 24 Monaten
- Mehrauslagen im Rahmen der Wahrnehmung des Besuchsrechts: Kosten für Begleitetes Besuchsrecht, Mehrauslagen öffentlicher Verkehr (zusätzliche zum Lokaltarif entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)
- Kosten für durch die KESB angeordnete ambulante Massnahmen

C.6.5 Gesundheit

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Pauschale für Masken im Rahmen der entsprechenden Richtlinien der Sozialbehörde

- Brillen und Kontaktlinsen:
  - Kinder bis 16 Jahren: Brillen bei Bedarf jährlich oder bei relevant veränderter Sehschwäche. Brillenfassung bis maximal CHF 150.00, einfache zweckmässige Gläser nach Aufwand. Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation, ohne medizinische Indikation bis maximal zum Betrag der Kosten für eine Brille.
  - Junge Erwachsene ab 17 Jahren / Erwachsene: Brillen jeweils innerhalb von 3 Jahren oder bei relevant veränderter Sehschwäche. Brillenfassung bis maximal CHF 150.00, einfache zweckmässige Gläser nach Aufwand. Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation, ohne medizinische Indikation bis maximal zum Betrag der Kosten für eine Brille.
- Mehrkosten für medizinisch indizierte, einfache und zweckmässige Hilfsmittel, wie orthopädische Schuheinlagen, Hörgeräte usw.
- Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten im Rahmen des in der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV) festgelegten Betrages
- Kosten für ärztlich verschriebene Spitex-Leistungen im Haushalt
- Kosten für Arztzeugnisse
- Kosten für notwendige Fahrten (z. B. Arztbesuch, Gang zum Amt usw.) mit Fahrdiensten wie beispielsweise Procap, Rotes Kreuz oder Taxifahrten bei Personen mit gesundheitlicher Einschränkung
- Auslagen für ärztlich kontrollierte Betäubungsmittelabgabe (Tagespauschale für die heroingestützte Behandlung; zusätzliche zum Lokaltarif entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr für Arztbesuche und Therapiesitzungen (zusätzliche zum Lokaltarif entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)
- Zahnarztkosten nach Sozialtarif pro Person über 16 Jahren und im Vorschulalter:
  - Schmerz- und Notfallbehandlungen
  - Jährliche Kontrolluntersuchungen und notwendige Dentalhygienebehandlungen
  - Ab dem 7. Monat der Unterstützung: Zahnbehandlungen nach vorgängigem Kostenvoranschlag, ab CHF 3'000.00 nach Gutheissung durch Vertrauenszahnarzt; von der Wartefrist ausgenommen sind Übernahmen von Zahnbehandlungen im Sinne von einmaligen Überbrückungen gemäss Kapitel C.2
- Durch Schulzahnarzt schriftlich empfohlene Zahnbehandlungskosten für Kinder im Schulalter unter 16 Jahren
- Prämien Krankentaggeld-Versicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht
- Kosten für Abredeversicherung
- Kosten für nachhaltige Verhütung nach ärztlicher Verordnung (Spirale, Implantat, Unterbindung oder ähnliches) auf Wunsch der Betroffenen
- Über die Grundversorgung hinausgehender Versicherungsschutz, wenn dies die kostengünstigere Lösung darstellt (z.B. Zusatzversicherungen für Spitalkosten in der ganzen Schweiz bei ausserkantonalen Platzierungen, Zahnversicherungen für Kinder)

C.6.6 Wohnen und Umzug

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Mobiliar- und Hausratanschaffungen: Bezug bis maximal CHF 1'500.00 für eine Person und maximal je CHF 500.00 für jede weitere Person
- Umzugskosten bis maximal CHF 1'000.00 für Ein-Personen-Haushalt und maximal CHF 1'500.00 für Mehr-Personen-Haushalt

- Bei Umzug Reinigungskosten für die Wohnung bis maximal CHF 1'000.00, sofern die Reinigung in begründeten Fällen, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht durch die Klientin/den Klienten selbst besorgt werden kann
- Ausrichtung der Kosten für den Folgemonat bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss SHG und SKOS-Richtlinien
- Fristgerecht eingeforderte und rechtmässig ausgewiesene Forderungen von Vermieterinnen/Vermietern aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder Mietkautionen bei Mietzinsausständen oder Mieterschäden im Rahmen der geleisteten Garantiesumme oder bei Anteilscheinen in der Höhe von maximal 3 Monatsmietzinsen

C.6.7 Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration

Kurse und berufliche Orientierungsmassnahmen, Qualifizierungsangebote, Integrations- und Beschäftigungsprogramme

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, über Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration und die damit zusammenhängenden Kosten zu entscheiden, soweit sie dem Beschluss der Sozialbehörde „Richtlinien für die Ausrichtung von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration" entsprechen.

Ausbildungen

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, über die Finanzierung von Ausbildungen zu entscheiden, soweit sie dem Beschluss der Sozialbehörde „Richtlinien zur Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhaltes während Ausbildungen" entsprechen.

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Gewährung/Nichtgewährung und Berechnung gemäss dem Beschluss der Sozialbehörde „Richtlinien für die Bemessung der Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)".

C.6.8 Weitere SIL

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Basisversicherung)
- Anmeldegebühren Gemeinde
- Auslagen für die Erneuerung einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und die dafür notwendigen Papiere sowie für Schweizer Bürgerinnen/Bürger einer Identitätskarte
- Kosten für Baby-Erstausstattung bis maximal CHF 800.00 für erstgeborenes Kind und maximal je CHF 400.00 für nachfolgende Kinder
- Kosten für Schuldenberatung gemäss den geltenden Tarifen der Fachstelle für Schuldenfragen

D. Leistungsbemessung

Anrechnung von Einkommen und Vermögen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

D.2 Einkommensfreibetrag (EFB)

Gewährung/Nichtgewährung und Berechnung gemäss dem Beschluss der Sozialbehörde „Richtlinien für die Bemessung des Einkommensfreibetrages für Erwerbstätige (EFB)".

D.4 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Geltendmachung und Berechnung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

E. Rückerstattung

- Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattung von zweckentfremdeten oder unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen – bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen – zu bestimmen.
- Für entstandene Auslagen aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder nicht rückerstatteten Mietkautionen für grobfahrlässig verursachte Mieterschäden sowie entstandene Doppelzahlungen für Mietzinse ist die Rückerstattung durch die Klientin/den Klienten zu prüfen. Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen – bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen – zu bestimmen.
- Über die Weiterführung der Verrechnung von rechtskräftig beschlossenen Rückerstattungen entscheidet die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde.

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, schriftlich Auflagen und Weisungen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien zu erteilen und die Klientinnen/die Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretung unter Androhung von Leistungskürzungen zu verwarnen. Die Durchsetzung von Leistungskürzungen und Einstellungen von Leistungen erfolgt mittels Entscheid der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde mit Rechtsmittelbelehrung.

Die Sekretärin/der Sekretär der Sozialbehörde hat die Kompetenz, Leistungen abzulehnen und die Ablehnung mittels begründeten schriftlichen Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

V. Kurzfristige Überbrückungen

Bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter während maximal 3 Monaten und einer realistischen Chance zur Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit steht der Sekretärin/dem Sekretär der Sozialbehörde zur dauerhaften Behebung der einmaligen, kurzfristigen Notlage eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 pro Jahr und Fall im Sinne einer Überbrückungshilfe zur Verfügung. Einzelne Leistungen können in diesem Fall auch ausserhalb der Norm gemäss Ziffer IV. liegen.

Stadt Wädenswil

Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde